

-Amtliche Bekanntmachung-

Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Lindholz „Gewerbegebiet Böhlendorf im Drei-Städte-Eck, Bad Sülze-Tribsees-Gnoien“ im Ortsteil Böhlendorf

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindholz hat mit Beschluss vom 19.11.2020 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 7 „**Gewerbegebiet Böhlendorf im Drei-Städte-Eck, Bad Sülze-Tribsees-Gnoien**“ im Ortsteil Böhlendorf mit dem Entwurf der Begründung inklusive Umweltberichts und Verkehrsgutachten gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beläuft sich auf eine Fläche von ca. 2,6 ha. Er erstreckt sich auf ein Teil des Flurstückes 18/3 der Flur 2, Gemarkung Böhlendorf.

Ziel des o.g. Bebauungsplans ist die Schaffung von Baurecht für interessierte Gewerbetreibende.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 7 „**Gewerbegebiet Böhlendorf im Drei-Städte-Eck, Bad Sülze-Tribsees-Gnoien**“ im Ortsteil Böhlendorf, der Begründung inklusive Umweltberichts, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen sowie Verkehrsgutachten

in der Zeit vom 21.12.2020 bis einschließlich 29.01.2021

im Bauamt des Amtes Recknitz-Trebeltal, Am Markt 1 in 18334 Bad Sülze während folgender Dienststunden öffentlich aus:

dienstags	von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
donnerstags	von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
freitags	von 8:00 – 12:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich, weil im Ergebnis der durchgeführten frühzeitigen Behördenbeteiligung der Planentwurf geändert wurde.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.recknitz-trebeltal.de/seite/355752/bebauungspläne.html> einsehbar.

Zum Bebauungsplan Nr.7 liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen vor:

Natur- und artenschutzrechtliche Belange und Umweltschutz

Umweltbericht als selbstständiger Teil der Begründung (Stand: 27. Oktober 2020) mit Informationen

- zu den möglichen Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Wasser, Boden, Klima und Luft, Landschaftsbild, Flora, Fauna, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern,
- zum räumlichen Zusammenhang des Plangebietes mit Schutzgebieten der Europäischen Union (Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung) und der sich daraus ggf. ergebenden Auswirkungen auf die Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung,
- zum räumlichen Zusammenhang mit Schutzgebieten nationaler Bedeutung und zu möglichen Auswirkungen der Planung auf deren Schutzzwecke und Erhaltungsziele,
- zu möglichen Beeinträchtigungen von nach § 20 NatSchAG M-V bzw. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und zu den sonstigen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen, insbesondere nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Einzelbäumen im Plangebiet und dem durch die Umsetzung der Planinhalte hervorgerufenen Kompensationserfordernis,
- zur möglichen Umweltentwicklung innerhalb des Plangebietes mit und ohne Umsetzung des Vorhabens,
- über den Umfang der mit Umsetzung der Planung einhergehenden zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft und die geplanten internen und externen Kompensationsmaßnahmen (Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung).

Umweltprüfung Erfassung und Bewertung der Biotoptypen (Stand: 27. Oktober 2020) als Bestandteil des Umweltberichtes, der u.a. als Grundlage der Bewertung der Eingriffe dient.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand: 25. Oktober 2020) mit Überprüfung

- möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf gesetzlich geschützte Artengruppen: Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien auf Grundlage einer Potentialanalyse.

Erfassung und Bewertung der Biotoptypen und Biotoptypenkarte (Stand: 02. Oktober 2020)
als Bestandteil des Umweltberichtes, der u.a. als Grundlage der Bewertung der Eingriffe dient

Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 13. Juni 2019

Hinweise zum Schallschutz, Erstellung einer Schallprognose

Hinweise zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie zu den Belangen des Artenschutzes, die mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind.

Stellungnahme der Landesforst M-V vom 08. Mai 2019

Hinweise zum Waldabstand

Stellungnahme des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V vom 13. Mai 2019

Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmeflächen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden

Hinweise zu einer Amphibienmauer

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 Baugesetzbuch weitere – nach Einschätzung der Gemeinde nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen - eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zu Niederschrift Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 7 „**Gewerbegebiet Böhlendorf im Drei-Städte-Eck, Bad Sülze-Tribsees-Gnoien**“ im Ortsteil Böhlendorf der Gemeinde Lindholz vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Lindholz, den 20.11.2020


Kolschewski
Bürgermeister

